

## Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte



Mit Aufnahme der Berufstätigkeit im Berliner Kammerbereich werden Sie nach dem geltenden Satzungsrecht Mitglied in der berufsständischen Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Berlin, der

Berliner Ärzteversorgung  
Potsdamer Str. 47  
14163 Berlin (Zehlendorf).

Die Berliner Ärzteversorgung hat die Aufgabe, Ihnen bzw. Ihren rentenberechtigten Angehörigen eine auf hohem Niveau stehende Grundversorgung für das Alter, bei Berufsunfähigkeit bzw. im Todesfalle zu gewähren. Sie wird in ärztlicher Selbstverwaltung betrieben. Die Ärztekammer Berlin hat damit von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine eigenständige leistungsstarke Rentenversicherung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubauen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berliner Ärzteversorgung besteht für angestellt tätige Ärztinnen und Ärzte - unabhängig von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Mitgliedschaft in der Berliner Ärzteversorgung berechtigt Sie, sich von der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreien zu lassen. Die Befreiung wird vom Beginn der Beschäftigung an wirksam, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. Bei verspäteter Antragstellung wirkt die Befreiung erst ab Antragseingang. Ihre rechtzeitige Meldung vermeidet die ansonsten eintretende doppelte Versicherungspflicht. Bei jedem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses muss ein erneuter Befreiungsantrag gestellt werden.

Zum pflichtversorgten Personenkreis gehören ebenfalls selbstständig ärztlich Tätige in eigener Praxis oder auf Honorarbasis.

### 1) Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder sind grundsätzlich alle Personen, die Mitglied der Ärztekammer Berlin sind, zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig im Sinne der Satzung über die Berliner Ärzteversorgung sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme ist bindend und tritt kraft Gesetzes ein. Eine Meldung Ihrerseits ist dennoch stets erforderlich. Zur Vermeidung von Nachteilen durch Fristversäumnisse empfiehlt sich Ihre rechtzeitige Anmeldung.

#### Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind

- Beamte oder Sanitätsoffiziere sowie beamtenähnlich Beschäftigte;
- Ärztinnen und Ärzte, die Ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben oder lediglich unentgeltlich tätig sind oder ausschließlich ein Stipendium beziehen.

#### Befreit von der Mitgliedschaft werden auf Antrag Mitglieder, die

- bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft als Angestellte nur geringfügig beschäftigt sind,
- nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,

- Pflichtmitglied in mehreren Ärztekammern sind, in Berlin eine zusätzliche Berufstätigkeit ausüben und zugleich Pflichtmitglied in dem Versorgungswerk bleiben, in dessen Geltungsbereich der Hauptwohnsitz liegt,
- eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Der Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Mitgliedschaft zu stellen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

## 2) Leistungen des Versorgungswerks:

- a) Altersrente: Sie beginnt nach Vollendung des 67. Lebensjahres. Der Rentenbeginn kann mit festgeschriebenen monatlichen Abschlägen vorverlegt werden, frühestens auf das 62. Lebensjahr. Die vorgezogene Altersrente kann auch als Teilrente in Höhe von 30%, 50% oder 70% in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann die Altersrente auf schriftlichen Antrag auch um maximal 36 Monate über den regulären Altersrentenbeginn aufgeschoben werden. Für jeden Monat des Rentenaufschubs erhöht sich die Rente um einen pauschalieren Zuschlag.
- b) Hinterbliebenenrenten: Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 %, die Vollwaisenrente beträgt 30 % und die Halbwaisenrente 15 % der Berufsunfähigkeits- oder Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente zum Todeszeitpunkt des Mitglieds.
- c) Berufsunfähigkeitsrente wird bei Eintritt eines Leistungsfalles gewährt, soweit zu diesem Zeitpunkt für mindestens 12 Monate Beiträge entrichtet waren (sog. Wartezeit). Zuvor zurückgelegte Beitragszeiten in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung in Deutschland werden angerechnet. Die Wartezeit gilt nicht bei Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalls.
- d) Kinderzuschuss wird gewährt in Höhe von 10 % der Berufsunfähigkeitsrente.
- e) Auf Antrag können Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn eine Heilbehandlung oder Anschlussheilbehandlung nach größeren Operationen zur Vermeidung einer Berufsunfähigkeit dringend erforderlich ist.

Ein wesentlicher Vorteil der Berliner Ärzteversorgung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung besteht u. a. darin, dass der Berufsunfähigkeitsschutz schon nach einer kurzen Wartezeit von zwölf Beitragsmonaten besteht. Die Voraussetzungen für die Einweisung in die Berufsunfähigkeitsrente sind aber nur gegeben, wenn der ärztliche Beruf vollständig nicht mehr ausgeübt werden kann. Es besteht kein Berufsunfähigkeitsschutz für die zuletzt ausgeübte (fachärztliche) Tätigkeit, sondern es ist eine Tätigkeit innerhalb des gesamten Spektrums ärztlicher Tätigkeiten zumutbar. Eine Verweisung auf berufsfremde Tätigkeiten erfolgt dagegen nicht. Wenn Ihnen dieser Schutz nicht weit genug geht, sollten Sie den Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung erwägen.

Witwen- bzw. Witwerrenten werden z. B. im Gegensatz zu den Regeln der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Anrechnung des eigenen Einkommens der Hinterbliebenen gewährt.

## 3) Höhe der Versorgungsabgaben

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich zu Gunsten der Berliner Ärzteversorgung von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, entrichten Versorgungsabgaben in der Höhe der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, sich mit der Hälfte des Beitrags an der Versorgungsabgabe zu beteiligen.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, haben zusätzlich zu den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen Versorgungsabgaben zur Berliner Ärzteversorgung in Höhe von 2/10 des Höchstbeitrages wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Um diese doppelte Beitragsbelastung zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung möglichst unverzüglich über die Berliner Ärzteversorgung zu beantragen.

Niedergelassene bzw. selbständig tätige Ärzte sind ebenfalls verpflichtet, Versorgungsabgaben zu entrichten (Beitragssatz: 15 % vom Gewinn). Die Mindestabgabe beträgt auf Antrag das 0,2-fache der allgemeinen Versorgungsabgabe. Sie wird vom Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres ohne Einkommensprüfung gewährt. Anschließend ist grundsätzlich die höchste Pflichtabgabe (= 1,0-fache Versorgungsabgabe) zu entrichten, die dem Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Auf Antrag und gegen Einkommensnachweis kann weiterhin ein teilweiser Beitragsерlass gewährt werden.

Zur Erhöhung Ihrer Rentenanwartschaft können Sie auf Wunsch über die 1,0-fache Versorgungsabgabe hinaus wahlweise auch das 1,1-, 1,3- 1,5- oder 1,8-fache der allgemeinen Versorgungsabgabe entrichten. Höhere Zahlungen empfehlen sich auch aus Gründen der Ausnutzung steuerlicher Vorteile (Sonderausgabenabzug von Rentenversicherungsbeiträgen).

#### **4) Erworbene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Haben Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund Ihrer Beitragszahlung bereits die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt, so bleibt Ihnen diese Rentenanwartschaft erhalten, auch wenn Sie sich als angestellte Ärztin/angestellter Arzt für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie von dort eine Altersrente.

Sollten Sie die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt haben, besteht die Möglichkeit, sich die von Ihnen getragenen Beitragsanteile erstatten zu lassen oder die allgemeine Wartezeit durch Zahlung freiwilliger Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu erfüllen. Bitte lassen Sie sich zu den Vor- und Nachteilen beraten.

Individuelle Auskünfte bezüglich Ihrer Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung können Ihnen rechtsverbindlich nur die Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erteilen, weil jeder Rentenversicherungsträger die eigenen Belange selbst regelt.

#### **5) Ausscheiden aus dem Versorgungswerk**

Die Pflichtmitgliedschaft endet mit Ernennung zum Beamten oder Soldaten, mit Verlagerung der Berufstätigkeit in einen anderen Kammerbereich bzw. mit dem Ausscheiden aus der Ärztekammer Berlin.

#### **6) Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Berliner Ärzteversorgung**

Durch zahlreiche Gesetze wird der Datenschutz umfassend geregelt. Als Ihr Versorgungswerk legen wir in unserer Funktion als Rententräger seit jeher besonderen Wert auf die Sicherheit Ihrer persönlichen Daten. Das Versorgungswerk führt für Sie u.a. eine Mitgliedsakte und ein Mitgliedskonto. Dort verarbeiten wir alle Daten, die für Ihre spätere Rente von Bedeutung sind. Nur wenn diese Daten vollständig sind, kann Ihre Rente zutreffend ermittelt werden.

In diesem Merkblatt erklären wir Ihnen, wozu wir Ihre Daten benötigen, wie diese geschützt sind und welche Rechte Sie haben.

### **6.1) Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

#### **Die verantwortliche Stelle ist:**

Berliner Ärzteversorgung,  
Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin,  
[www.vw-baev.de](http://www.vw-baev.de)

#### **Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte (DSB) unter:**

Frau Rechtsanwältin  
Patricia Kühnel,  
Jugendsteg 15, 15537 Erkner,  
[dsb@vw-baev.de](mailto:dsb@vw-baev.de)

### **6.2) Basierend auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken werden die Daten verarbeitet/gespeichert?**

Das Versorgungswerk organisiert und führt die Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversicherung der Angehörigen des Berufsstandes durch. Das Versorgungswerk verarbeitet hierzu personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-DS-GVO. Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der das Versorgungswerk unterliegt und sie ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage sind neben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) das Bundesdatenschutzgesetz, die Landesdatenschutzgesetze und das Berliner Heilberufekammergesetz, die Satzung des Versorgungswerkes sowie weitere Fachgesetze, wie z. B. die Sozialgesetzbücher II, III, V, VI, das Versorgungsausgleichsgesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (wie z. B. im Fall einer Beitragsüberleitung an ein anderes berufsständisches Versorgungswerk) erteilt haben, ist die Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung rechtmäßig.

### **6.3) Welche Daten sind notwendig?**

In Ihrer Mitgliedsakte werden alle Daten verarbeitet, die für Ihre Rente von Bedeutung sind. Neben Ihren persönlichen Daten, wie z. B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort sowie Familienstand zählen dazu u.a. auch Ihre Anschrift, die Mitgliedsnummer, Daten zu den von Ihnen erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit und zu Arbeitsentgelten und Arbeitgebern, Daten über Familienangehörige/Hinterbliebene, Zeiten von Arbeitslosigkeit und Krankheit sowie Daten zu Pfändungen und Versorgungsausgleichsverfahren. Auch Mitgliedschaftszeiten in anderen Versorgungswerken und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sind im Einzelfall relevant.

Darüber hinaus sind ggf. auch Gesundheitsdaten von Bedeutung, wenn Sie z. B. eine Rehabilitationsmaßnahme oder eine Berufsunfähigkeitsrente beantragen.

### **6.4) Woher bekommen wir Ihre Daten?**

Informationen bekommen wir von Ihnen, wenn Sie uns z. B. eine Namens- oder Adressänderung mitteilen oder Anträge stellen und dabei Formulare ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen dazu einreichen.

Außerdem melden z. B. Arbeitgeber, Arbeitsagenturen oder Krankenkassen Zeiten, in denen Sie beschäftigt, arbeitslos oder krank sind. Diese Daten werden Ihrem Mitgliedskonto zugeordnet.

Weitere Daten erhalten wir z. B. von Gerichten, Insolvenzverwaltern oder anderen öffentlichen Stellen.

### **6.5) Weitergabe von Daten an Dritte**

Daten, die Sie uns mitteilen, sind in der Regel auch nur für das Versorgungswerk gedacht. Es kann aber vorkommen, dass auch andere Stellen oder Personen diese Daten benötigen.

Grundsätzlich dürfen wir Ihre Daten nicht an Dritte weiterleiten. Das ist nur zulässig, wenn Sie hierzu schriftlich eingewilligt haben oder eine gesetzliche Vorschrift eine Datenübermittlung ausdrücklich vorsieht. Dies ist z. B. gegenüber der Ärztekammer Berlin, anderen Rentenversicherungsträgern, Arbeitsagenturen und gesetzlichen Krankenkassen, anderen dem Datengeheimnis verpflichtete Dienstleistern (z. B. Websitebetreiber, Post, Druckerei) oder gegenüber Polizei-behörden und Gerichten der Fall.

Das Versorgungswerk ist außerdem gesetzlich verpflichtet, z. B. der Finanzverwaltung Renten-daten im Rahmen des sogenannten Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu melden. Die Mel-dung muss unabhängig von Ihrer evtl. bestehenden Pflicht eine Steuererklärung abzugeben er-folgen.

#### Besonderheiten bei medizinischen Daten

Medizinische Daten wie Gutachten oder Befundberichte gehören zu den sensibelsten persönli-chen Daten. Diese Daten dürfen wir grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung an Dritte übermitteln.

Sie können jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, der Weitergabe von medizinischen Daten widersprechen. Ihr Widerspruch bewirkt, dass ohne Ihr Wissen und ohne Ihre Einwilligung keine medizinischen Daten weitergegeben werden. Im Einzelfall kann das allerdings zur Folge haben, dass Ihnen Leistungen wegen fehlender Mitwirkung entzogen oder nicht gezahlt werden.

### **6.6) Welche Datenschutzrechte haben Sie?**

Sie haben das Recht auf kostenlose Auskunft über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Lö-schung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO und das Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO ist gem. Abs. 3 ausgeschlossen, weil die Verarbeitung Ihrer Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Wenn Sie feststellen, dass Ihre gespeicherten Daten nicht stimmen, berichtigen wir diese. So-bald uns Nachweise dafür vorliegen, können wir fehlerhafte Daten entfernen oder durch die rich-tigen Daten ersetzen. Unvollständige Daten werden von uns vervollständigt.

In bestimmten Fällen können Sie verlangen, dass wir Ihre Daten löschen. Das ist zum Beispiel möglich, wenn wir die Daten für unseren gesetzlichen Auftrag nicht mehr benötigen. Eine Lö-schung kann nicht verlangt werden, sofern die weitere Verarbeitung zur Erfüllung unserer rechtli-chen Verpflichtungen erforderlich ist. In Betracht kommen hier insbesondere gesetzliche Auf-bewahrungspflichten. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten scheidet dann aus, wenn die o. g. Verarbeitungszwecke weiterhin vorliegen oder gesetzliche Regelungen das Ver-sorgungswerk verpflichten, die Daten weiterhin aufzubewahren.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit gegenüber dem Versorgungswerk widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungs-erklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25.05.2018, erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Sie haben außerdem das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, Art. 77 DS-GVO.

#### **6.7) Gibt es eine Pflicht Ihrerseits, Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln?**

Um die Verwaltung des Versorgungswerkes zu Ihrer Zufriedenheit durchführen zu können, benötigen wir Ihre Mitwirkung. Im Rahmen der unter Punkt 6.2 genannten Zwecke und basierend auf den dort genannten rechtlichen Grundlagen sind Sie verpflichtet, die notwendigen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln. Erfolgt dies nicht, ist eine Ermittlung Ihrer Rente in der korrekten Art und Weise und Höhe nicht möglich. Sie würden ggf. Renteneinbußen erleiden.

#### **6.8) Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Ihre Daten werden im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages solange gespeichert und verarbeitet, wie dies für die korrekte Bearbeitung Ihrer Renten und ggf. der Rente Ihrer Hinterbliebenen erforderlich ist. Zwingend einzuhalten sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen von bis zu 10 Jahren aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften oder aufgrund von einschlägigen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre betragen. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

#### **6.9) Werden Daten in ein Drittland übermittelt?**

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union findet grundsätzlich nicht statt. Sie kann für den Fall relevant werden, dass Sie rentenversicherungsrechtliche Zeiten in der Schweiz zurückgelegt haben und diese Zeiten im Rahmen der Koordinierung nach der EU-Verordnung 883/2004 in einem Rentenantragsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Übermittlung ist zulässig, weil die EU-Kommission bereits unter der Geltung des alten Rechts nach § 25 Abs. 6 Datenschutzrichtlinie entschieden hat, dass die Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. Diese Entscheidung gilt auch unter der DS-GVO fort.

Darüber hinaus übermittelt das Versorgungswerk keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen. Dies ist nur im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung oder mit Ihrem Einverständnis möglich.

#### **6.10) Findet Profiling statt?**

Eine Verarbeitung mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte Ihrer Daten zu bewerten (Profiling), findet nicht statt. Es findet keine Auswertung Ihres Surfverhaltens statt.

#### **6.11) Ist die Kommunikation per E-Mail möglich?**

Eine Kommunikation von Ihnen zum Versorgungswerk per E-Mail ist möglich. Beachten Sie bitte, dass dieser Übertragungsweg nicht vollständig sicher ist und Unbefugte z. B. die Absender- oder Empfängeradresse oder den Inhalt der E-Mail manipulieren können.

Das Versorgungswerk antwortet Ihnen aus Datenschutzgründen auf dem Postweg, es sei denn, Sie nehmen an dem verschlüsselten E-Mail-Verfahren teil, das die Berliner Ärzteversorgung allen Mitgliedern und Leistungsempfängern anbietet. Durch den Einsatz eines E-Mail Ver- und Entschlüsselungsgateways nach neuester Technologie wird eine hohe Datensicherheit erreicht, weshalb auch die Landesdatenschutzbehörden diese Verfahren empfehlen. Wenn Sie noch nicht daran teilnehmen, senden wir Ihnen auf Anforderung die Zugangsdaten gerne postalisch zu.

Bestimmte Geschäftsvorfälle erfordern weiterhin Ihre Unterschrift.

#### **6.12) Gibt es automatisierte Entscheidungsfindungen?**

Grundsätzlich nutzen wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DS-GVO. Einzelne Verwaltungsentscheidungen können jedoch im Stapellauf automatisiert erstellt werden (z.B. Mahnläufe über Beitragsforderungen).

#### **7) Beratung**

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema „Rentenversicherung“ haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Ärzteversorgung stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie können uns z. B. von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr sowie von 13.00 -16.00 Uhr in der Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin (Zehlendorf) aufsuchen. Telefonisch können Sie auch gern einen früheren oder späteren Beratungstermin vereinbaren.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf versetzt uns in die Lage, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und hilft, unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der genannten Bürozeiten unter der Telefonnummer 816 002-21 zu erreichen. Ihrem persönlichen Schriftwechsel können Sie die Direkt-Durchwahl des für Sie zuständigen Sachbearbeiters entnehmen. Wir sind immer bemüht, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.